

Hinweise zur Angebotserstellung:

Auf der Grundlage der Vergabeunterlagen haben die Bieter ein vollständiges und verbindliches Angebot abzugeben.

Für das Angebot muss das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Anlagen vollständig ausgefüllt werden, damit es geprüft und bewertet werden kann.

Das Leistungsverzeichnis (LVZ) enthält das Leistungsverzeichnis, die Anlage 1 (Preisblatt) und die Anlage 2 (Mustervertrag). Alle Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt zusammen mit den Vergabeunterlagen hochgeladen werden.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet alle Leistungsanforderungen.

Änderungen am Leistungsverzeichnis und den dazugehörigen Anlagen sind unzulässig und führen automatisch zum Ausschluss des Bieters aus dem Vergabeverfahren.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so ist unverzüglich die Vergabestelle über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg darauf hinzuweisen.

Die Kommunikation zu diesem Verfahren findet ausschließlich über den Vergabemarktplatz Brandenburg statt.

Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Nachunternehmer sind nicht zugelassen.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer-/ Dienstleistungen (VOL/B) und die Vergabeunterlagen.

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und dem weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zur Übersendung des Angebotes:

Angebote sind ausschließlich elektronisch

- in Textform oder
- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel oder
- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

über den Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bevollmächtigte des Bieters namentlich benannt sein.

Das Angebot ist der Vergabestelle zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Brandenburg elektronisch zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Sie die elektronischen Angebote **rechtzeitig** vor Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Brandenburg übermitteln, der Vorgang kann je

nach Dateigröße einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können diese zurückgezogen oder geändert werden.

Angebote die via Telefax, E-Mail, postalisch oder telefonisch eingehen, sind nicht zugelassen und werden ausgeschlossen.

1. Eignungskriterien:

Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

1.1 Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen:

- Handelsregistrauszug: Nachweis der Eintragung im Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist. Ist ein Bieter nach dem Recht des Staates, in dem er niedergelassen ist, nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet, hat er darüber und über die Gründe (z.B. die Rechtsform) eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
- Alternativer Nachweis: Sofern der Bieter nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Eintragung in ein Partnerschafts- oder Vereinsregister, Mitgliedschaft in einer wirtschaftsständischen Vereinigung, Handwerkskammer etc.) und die Gewerbeanmeldung.

Hinweis: Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt. Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWG zur Verfügung gestellt.

Zur Nachweisführung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ist die beigefügte Eigenerklärung zu verwenden:

- Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (Formblatt "Eigenerklärung Ausschlussgründe").

1.2 Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Zahlung von Abgaben und Steuern hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen als Nachweis vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen) nicht älter als sechs Monate

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des/der Sozialversicherungsträger/s (Krankenkasse/n), bei dem die meisten Arbeitnehmer angemeldet sind, nicht älter als sechs Monate),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als sechs Monate),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Minijobzentrale (nur bei Einsatz von solchen Arbeitskräften),
- Zur Nachweisführung ist die Erklärung "Eigenerklärung zur Eignung" zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

Sollten bestimmte Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden können, weil zum Beispiel keine Angestellten vorhanden sind o.ä., ist darüber auf gesonderter Anlage eine Erklärung abzugeben.

1.3 Referenzen/Erfahrungen

- Nachweisbare Erfahrung in der Gebührenkalkulation im bodengebundenen Rettungsdienst von Landkreisen durch mindestens fünf entsprechende Referenzen aus den vergangenen fünf Jahren
- Nachweisbare Erfahrung in der Aufarbeitung und Bereinigung der sogenannten Fehleinsatzthematik durch mindestens fünf Gebührenkalkulationen im Rettungsdienst unter voller Geltendmachung der Fehleinsatzthematik (= alle Einsätze ohne Transport als Fehleinsätze im Sinne des § 60 SGB V) durch die GKV und Realisierung von jeweils einvernehmlichen, auskömmlichen Lösungen zwischen Kostenträgern und Rettungsdiensten in den vergangenen fünf Jahren.
- Sehr gute themenspezifische fachliche Kenntnisse im Bereich Rettungsdienst (betr. der gesetzlichen Regelwerke, SGB-V-Finanzierung, Fehleinsatzthematik, u. ä.) durch Vorlage von mindestens fünf einschlägigen Publikationen in Fachzeitschriften in den letzten zehn Jahren
- Erfahrung im Umgang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen zu Rettungsdienstgebührenkalkulationen durch Nachweis von mindestens fünf Referenzen, bei denen gerichtlich oder außergerichtlich Stellungnahmen zur jeweiligen Gebührenkalkulation gefertigt wurden.

1.4 Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung:

Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen:

2.000.000 EUR für Personenschäden,

1.000.000 EUR für Sach- u. Personenschäden,

Dabei ist die Vorlage einer Absichtserklärung des Versicherers, den entsprechenden Versicherungsschutz im Zuschlagsfall zu gewähren, ausreichend.

Der Versicherungsnachweis ist im Auftragsfall innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

1.5 Bedingungen für die Ausführung des Vertrages:

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) und die Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG sowie die Anlage 2 Mustervertrag werden wie das Leistungsverzeichnis Vertragsbestandteil.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

1.6 Weitere Bedingungen:

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers. Versehentlich beigelegte AGB's des Auftragnehmers gelten nicht.

2. Zuschlagskriterien

Die Wertungskriterien sind der Reihenfolge der ihnen zukommenden Gewichtung aufgeführt.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis: 25 % (siehe beigelegtes Preisblatt)

Die Bewertung der preislichen Kriterien erfolgt nach der linearen Interpolation von 0 bis 100 Punkte. Es wird der Preisabstand zwischen dem einfachen und dem zweifachen Angebotspreis des günstigsten wertbaren Angebots linear berechnet.

2. Fachliche Qualität des Konzepts: 75 %

Das Zuschlagskriterium „Fachliche Qualität des Konzepts“ wird anhand der nachfolgend aufgeführten Unterkriterien bewertet:

- a) Fachliche Qualität und Verständlichkeit des Angebotskonzepts (Gewichtung: 30 %)**
Bewertet werden insbesondere die Nachvollziehbarkeit, Struktur, fachliche Tiefe sowie die Angemessenheit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.
- b) Methodik und Herangehensweise (Gewichtung: 30 %)**
Bewertet wird die Eignung der vorgeschlagenen Methoden zur Zielerreichung, einschließlich Innovationsgehalt und Praxistauglichkeit.
- c) Qualitätssicherung und Projektorganisation (Gewichtung: 15 %)**
Bewertet werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungserbringung, interne Kontrollmechanismen sowie die Organisation des Projektablaufs.

Die Bewertung der qualitativen Kriterien erfolgt auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten je Unterkriterium:

- 0 Punkte = ungenügend
- 1 Punkt = mangelhaft
- 2 Punkte = ausreichend
- 3 Punkte = befriedigend
- 4 Punkte = gut
- 5 Punkte = sehr gut

Die erreichten Punkte werden mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert. Die maximale Punktzahl im Kriterium „Fachliche Qualität des Konzepts“ beträgt 75 Punkte.

Die Bieter haben ein Konzept einzureichen, das die vorgenannten Aspekte nachvollziehbar und prüffähig darstellt.

Zuschlagserteilung

Der Auftraggeber (AG) wird die fristgerecht eingegangenen Angebote gem. § 56 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Der AG behält sich das Recht vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Diese müssen innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist mittels Bescheinigungen nachgereicht werden (§ 56 Abs. 4 VgV).

Liegen dem AG die geforderten Unterlagen und Informationen bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vor, wird der Bieter gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Der Zuschlag wird, sofern alle Eignungskriterien erfüllt sind, nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 58 VgV).

Den Zuschlag erhält unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien das Angebot mit der höchsten Punktzahl.

Bieterfragen

Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen und dem Vergabeverfahren sind ausschließlich mittels Kommunikation über den durch den Auftraggeber genutzten E-Vergabeportal vergabemarktplatz.brandenburg.de zu stellen. Die Antworten der Vergabestelle auf rechtzeitig gestellte Bieterfragen werden allen Bietern - soweit zweckdienlich - in Form von Bieterinformationen zur Verfügung gestellt, die über das Vergabeportal abgerufen werden können.

Es obliegt dem Bieter, sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist darüber informiert zu halten, ob der Auftraggeber über das Vergabeportal eine (neue) Bieterinformation zum Abruf bereitgestellt hat. Das Risiko, bei Unterlassen des Abrufs einer Bieterinformation ein Angebot aufgrund veralteter Vergabeunterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, liegt allein bei dem betreffenden Bieter.

Sonstiges:

Auf das Vergabeverfahren findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 160 lautet auszugsweise:

“(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

[...]

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind."

Demzufolge ist ein Antrag an die o. g. Nachprüfungsstelle (Vergabekammer) insbesondere unzulässig, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt wird (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB) und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Wir weisen darauf hin, dass der Bieter wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe nach § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).

Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Auftragnehmer an die Vergabekammer wenden.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterlegene Partei kostenpflichtig ist.

Die Frist zur Angebotsabgabe, bis zu der gerügt werden muss, endet gem. Ziffer IV.2.2 am 13.08.2026 um 10:00 Uhr. Spätere Geltendmachung ist nicht möglich.

Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft und Energie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: +49 331866-1719
Fax: +49 331866-1652

Anlagen

Angebotsschreiben
Information Datenschutz
Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 u. 124 GWB
Vereinbarung Mindestanforderung Brandenburgisches Vergabegesetz
Bietererklärung Versicherung
Eigenerklärung Eignung
Eigenerklärung Russlandsanktionen
Leistungsverzeichnis Beratungsleistungen
Anlage 2 Preisblatt
Anlage 3 Mustervertrag Vertragsbedingungen